

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Frau Staatssekretärin Eva Feußner  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Magdeburg, 13.02.2019

**Endlich Tarifvertragsänderung vom 01.01.18 gesetzeskonform in der  
SchifT-VO abbilden; Unser Gespräch vom 05.02.19**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

gestatten Sie, dass ich mich – zuvor abgestimmt mit Herrn Dr. Lührs und Herrn Rether – nochmals in Auswertung unseres Gespräches vom 05.02.19 an Sie wende, um eine zügige und gesetzeskonforme Anpassung der SchifT-VO (hier des § 9 Abs. 3 Nr. 2 + 3 alt bzw. des § 10 Abs. 3 Nr. 2 + 3 neu) an die bereits zum 01.01.18 in Kraft getretene Neufassung des Tarifvertrages der Länder (TVL), die u.a. die Einführung einer Erfahrungsstufe 6 für die Vergütungsgruppen 9 bis 15 zur Folge hatte, einzufordern.

Bevor ich diese (auch schon mündlich vorgetragene) Forderung näher erläutere, möchte ich mich jedoch zunächst auch im Namen von Herrn Dr. Lührs und Herrn Rether gern nochmals bei Ihnen und den weiteren Vertreter\*innen Ihres Hauses für das sehr offene Gespräch von letzter Woche bedanken. Wir würden diesen wichtigen Austausch auch in der Zukunft gern weiterhin mit Ihrem Haus fortsetzen.

Dennoch können wir den uns im Laufe des Gespräches offenbarten Planungen Ihres Hauses nicht zustimmen, wonach die neue SchifT-VO nunmehr ohne die eigentlich schon seit dem 01.01.18 fällige Anpassung der für die Berechnung der jeweiligen Personalkostenzuschüsse zu berücksichtigenden Erfahrungsstufen veröffentlicht werden soll. Ihr Haus selbst hat

**VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

nämlich einen **Vertrauenstatbestand** geschaffen, als es den anzuhörenden Organisationen (u.a. dem VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen) per Mail am 05.11.18 mitteilte, dass **nach einer vorgenommenen Überprüfung** der an den staatlichen Schulen vorherrschenden Lehrer-Erfahrungsstufen der Entwurf der SchifT-VO so zu erweitern war, dass **rückwirkend zum 01.01.18** bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses für alle Lehrkräfte die Entwicklungsstufe 5 (statt wie bislang die Stufe 4) herangezogen werden sollte. Dies war im abgelaufenen Anhörungsverfahren zur SchifT-VO auch eine zentrale Forderung des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen. Umso stärker sind wir deshalb enttäuscht, dass Ihr Haus nun offenbar vom eigenen Entwurf Abstand nehmen will und verschiedene „Szenarien“ entwickelt hat, die nachfolgend noch mit dem Finanzministerium abgestimmt werden sollen, obwohl es **klare landesverfassungs- und schulrechtliche Vorgaben** hierzu gibt, **die diesen „Spielraum“ gar nicht zulassen.**

Ferner können wir nicht nachvollziehen, dass Ihr Haus bei diesen Betrachtungen nunmehr offenbar die vom Land inzwischen verbeamteten Lehrkräfte mit berücksichtigen will (was eindeutig gegen die Vorgabe des § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA verstößt, laut der nur angestellte Lehrkräfte hierbei heranzuziehen sind, was auch durch das 14. Schulgesetzänderungsgesetz nicht in Frage gestellt wurde). Dies wäre zudem ein **Systembruch**, weil bei der Finanzhilfeberechnung die aktuellen und künftigen Versorgungsleistungen dieser verbeamteten Lehrkräfte völlig unberücksichtigt bleiben würden.

Ebenso wenig leuchtet uns ein, warum Ihr Haus für die notwendige Anpassung schon bislang mehr als 13 Monate verstreichen ließ und warum es nunmehr weitere Monate („bis zum Sommer“) dauern soll, eher der von Ihnen ins Auge gefasste Abstimmungsprozess mit dem Finanzministerium abgeschlossen werden könne.

Es ist unseres Erachtens nach auch nicht klar, ob die angekündigte Veröffentlichung der endgültigen Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2017/18 nochmals korrigiert wird, wenn der zuvor beschriebene „Abstimmungsprozess“ abgeschlossen ist. Die betroffenen Ersatzschulträger stehen diesbezüglich vor einer weiteren Planungsunsicherheit.

**Lassen Sie uns an dieser Stelle klarstellen, dass bereits mit dem Inkrafttreten des neuen TVL zum 01.01.18 (und der hierin vorgenommenen Einführung der zusätzlichen Erfahrungsstufe 6) laut den Bestimmungen**

**des Schulgesetzes eine entsprechende Anpassung der SchifT-VO hätte erfolgen müssen, was sich spätestens bei den endgültigen Schülerkostensätzen für das Schuljahr 2017/18 (die eigentlich am 01.09.18 hätten veröffentlicht werden müssen) hätte widerspiegeln müssen.**

Der Hinweis auf das zwischenzeitlich beschlossene 14. Schulgesetzänderungsgesetz ist hier nicht zutreffend und lediglich irreführend.

Im Übrigen ergibt sich aus dem aktuellen Statistischen Bericht des Statistischen Landesamtes (Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2017/18, Schuljahresanfangsstatistik, S. 69), dass die **übergroße Mehrzahl der an den hiesigen staatlichen Schulen tätigen Lehrkräfte 45 Jahre und älter ist** (bei den Grundschulen z.B. 3.488 von 4.275 Lehrkräften, was einer Quote von knapp 82 Prozent entspricht!). Da laut dem seit dem 01.01.18 gültigen TVL jede Lehrkraft, die länger als 15 Jahre im staatlichen Schuldienst tätig ist, automatisch der Erfahrungsstufe 6 zuzuordnen ist, gehen wir deshalb sogar davon aus, dass in verschiedenen Schulformen **noch nicht einmal die ursprünglich vorgesehene Entwicklungsstufe 5** ausreichend wäre (obwohl wir uns auf diesen „Kompromiss“ eingelassen hätten).

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass zumindest alle Ersatzschulträger, die in ihren Arbeitsverträgen eine direkte Anwendung des TVL oder zumindest eine Anlehnung daran vorsehen, den neuen TVL gleichfalls ab dem 01.01.18 umsetzen mussten, was bei vielen Schulträgern zu **erheblichen finanziellen Mehrbelastungen** geführt hat bzw. führt. Andere Schulträger, die die Regelungen des neuen TVL bei der Entlohnung ihrer Lehrkräfte noch nicht im vollen Maße berücksichtigen konnten, laufen hingegen Gefahr, zahlreiche Lehrkräfte an das Land Sachsen-Anhalt zu verlieren, zumal das Land inzwischen nicht nur mit **Verbeamtungen**, sondern auch noch in vielen Fällen mit weiteren **Sonderzulagen** lockt, die ohnehin nicht Bestandteil der bisherigen Ersatzschulfinanzierung sind. **Indem das Land die gesetzlich vorgesehene Anpassung der SchifT-VO an den neuen TVL weiter verzögert, wird dieser ungleiche Wettbewerb zwischen den staatlichen und freien Schulen mit jeder weiteren Lehrkräfte-Ausschreibungsrunde des Landes verschärft.**

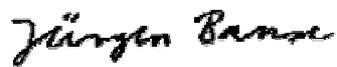
Laut ersten Rückmeldungen unserer Mitgliedseinrichtungen zu dem Ergebnis unseres Gespräches vom 05.02. zeigen sich diese teilweise sehr empört über das nunmehr geplante Vorgehen Ihres Hauses, zumal ja das **Verwaltungsgericht Magdeburg** bereits in mehreren Verfahren entschieden hat, dass die noch immer bei der Finanzhilfeberechnung berücksichtigte Erfahrungsstufe 4 zu niedrig ist und nicht den Vorgaben des Schulgesetzes entspricht. Es ist deshalb mit einer Klagewelle der Schulträger ge-

gen die noch ausstehenden Finanzhilfebescheide für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 (und ggf. auch darüber hinaus) zu rechnen.

**Wir erwarten deshalb nicht nur eine zügige Veröffentlichung der neuen SchifT-VO, sondern darin auch die durch Ihre Mail vom 05.11.18 angekündigte gesetzeskonforme Anpassung der Entgeltgruppen und -stufen entsprechend den Eingruppierungen der angestellten staatlichen Lehrkräfte.**

Für eine zeitnahe Beantwortung dieses Schreibens wären wir sehr dankbar. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern für weitere Gespräche in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -

Anlage: Zeitlicher Ablauf: Modifizierung der Finanzhilfeberechnung im Schulgesetz und Umsetzung des TVL in der SchifT-VO